

Saarländischer

Dartverband e.v.

Geschäftsordnung (GO)

Abs. 1 Begriffserklärung

Die SADV - Geschäftsordnung bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium des SADV teilt sich entsprechend der Satzung auf in:

1. das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus:
 - dem SADV-Präsidenten
 - dem SADV-Vizepräsidenten
 - dem SADV-Schatzmeister
2. das erweiterte Präsidium, bestehend aus
 - dem Sav-Schriftführer
 - dem SADV-Landesspielleiter
 - dem SADV-Pressewart
 - dem SADV-Jugendwart

Abs. 2 Bestimmungen

1. Das Präsidium ist geschäftsführend und führt die Geschäfte des SADV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium arbeitet mit den übrigen Organen des SADV und den Vertretern der Mitglieder nach dem § 4 der Satzung zum Wohle des SADV vertrauensvoll zusammen.
2. Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus dem als Anhang 1 gekennzeichneten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.
3. Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen.
4. Das Präsidium ist Weisungs- und Entscheidungsbefugt in allen Belangen des SADV, ausgenommen die Belange, welche unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder anderer Organe des SADV fallen.
5. Unter die Zuständigkeit des Präsidiums fallen die hier aufgeführten Punkte:
 - Rechtliche Vertretung des SADV in allen Belangen
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vergabe von Ranglistenturnieren, Meisterschaften und erstellen der Ligaplanung
 - Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des SADV (vor Abschluss von Sponsorenverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren inklusive Optionsrechten muß die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt werden).
 - Einsatz der von den Sponsoren erhaltenen Gelder im Sinne des SADV
 - Vertretung des SADV gegenüber anderen Landesverbänden und dem DDV
 - Aufstellung eines Landesauswahlteams in Zusammenarbeit mit dem Landesspielleiter
 - Aufstellung der Jugendauswahlmannschaft in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart
6. Maßnahmen und Geschäfte, die für den SADV von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst. Dem Präsidenten des SADV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des SADV. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.
7. Der Präsident des SADV repräsentiert den SADV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentliche Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.
8. Bei Verhinderung des Präsidenten des SADV übernimmt der Vizepräsident des SADV die Rechte und Pflichten des Präsidenten.